

II-3754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No. .... 243 /A  
Präs.: 12. NOV. 1991  
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversiche-  
rungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert  
werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und  
das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt  
geändert:

1. § 64 sowie die Überschrift davor lauten:

"Fonds der Arbeitsmarktverwaltung

§ 64. (1) Zur Bereitstellung der personellen, finanziellen und  
sachlichen Erfordernisse für die Erfüllung der den Landesar-  
beitsämtern und Arbeitsämtern übertragenen Aufgaben wird beim  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein "Fonds der Ar-  
beitsmarktverwaltung" (im folgenden "Fonds" genannt) mit  
Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Der Fonds hat seinen Sitz in  
Wien und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, in

dessen Vertretung vom Leiter der Sektion Arbeitsmarktpolitik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, vertreten. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der Fonds hat Kollektivvertragsfähigkeit für die bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern beschäftigten Bediensteten mit Ausnahme der Beamten.

(2) Zur Erreichung des in Abs.1 genannten Zweckes obliegen dem Fonds der Arbeitsmarktverwaltung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion gegenüber den bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern beschäftigten Bediensteten mit Ausnahme der Beamten. Diese Bediensteten bleiben unbeschadet dessen weisungsgebunden gegenüber den leitenden Beamten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.
2. Die Erlassung einer Dienst-, Besoldungs- und Pensionsordnung.
3. Die Vorsorge für die räumliche Unterbringung, wie auch die Errichtung, Anmietung, Erhaltung und Ausstattung von für die Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung erforderlichen Gebäude, Räumlichkeiten und Hilfsmittel, Ausstattung der Arbeitsplätze der Mitarbeiter sowie die Schulung des Personals.
4. Die finanzielle Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung.
5. Die Bildung und Verwaltung einer Rücklage gemäß § 65.
6. Die Erstellung eines Voranschlags und eines Rechnungsabschlusses für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) sowie die Verfassung eines Geschäftsberichtes. Der Voranschlag muß jeweils bis zum 30. September des dem Geschäftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres, der Rechnungsabschluß und der Geschäftsbericht bis 30. April des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegen. Der Rechnungsabschluß ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu veröffentlichen.

(3) Der Fonds ist ermächtigt, zur Überbrückung finanzieller Bedeckungsschwierigkeiten Kredite aufzunehmen.

(4) Der Fonds ist von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

(5) Die Gebarung des Fonds unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof."

2. § 65 sowie die Überschrift davor lauten:

"Bildung der Rücklage durch den Fonds

§ 65. (1) Aus den Überschüssen aus der zweckgebundenen Gebarung im Sinne des § 60 (im folgenden "Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung" bezeichnet) ist eine Rücklage zu bilden.

(2) Innerhalb der Rücklage ist eine zweckgebundene Rücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 28 Abs. 5 und 36 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu bilden. Sie bleibt bei der Abrechnung der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne der Abs. 6 und 7 außer Betracht.

(3) Die Haftungsrücklage gemäß Abs. 2 beträgt 3 vH der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten fünf Jahren (Berechnungsgrundlage). Diese Haftungsrücklage darf jedoch die jederzeit verfügbaren Mittel der Rücklage nicht übersteigen. Sie ist jährlich bis 30. Juni 1993 aufgrund des Bundesrechnungsabschlusses der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (§ 60) des Vorjahres und ab 1. Juli 1993 aufgrund des Rechnungsabschlusses des Fonds festzulegen. Vermindert sich aufgrund dieser Berechnung die Haftungsrücklage gegenüber der des Vorjahres, so ist die Zweckbindung nur insoweit aufzuheben, als sie nicht bereits durch Haftungsübernahmen in den Vorjahren in Anspruch genommen ist.

(4) Die Rücklage ist für allfällige Abgänge aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung in einem Kalenderjahr und für Haftungsübernahmen gemäß Abs. 2 bestimmt.

(5) Ergibt sich bis 30. Juni 1993 aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Überschuß, so ist dieser vom Bund an den Fonds zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Überschusses hat aufgrund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(6) Ergibt sich bis 30. Juni 1993 aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Abgang, so ist der entsprechende Betrag vom Fonds dem Bund zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Abganges hat aufgrund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(7) Sind die Mittel des Fonds bis 30. Juni 1993 erschöpft, so hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung vorläufig aus Bundesmitteln zu decken. Die vom Bund vorschußweise getragenen Abgänge sind diesem durch Überweisung der in den nachfolgenden Kalenderjahren dem Fonds zugeführten Überschüsse aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu refundieren.

(8) Die Rücklage ist gewinnbringend so anzulegen, daß die im § 64 Abs. 2 genannten Aufgaben des Fonds bestritten werden können.

(9) Der Fonds hat einen Haftungsrahmen für Haftungsübernahmen gemäß § 39b Abs. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 638/1982 zu bilden. Der Haftungsrahmen beträgt 600 Millionen Schilling. Der Fonds kann Haftungen zu Lasten dieses Haftungsrahmens nur dann eingehen, wenn der Bundesminister für Finanzen der Beihilfengewährung gemäß § 39b Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zugestimmt hat.

(10) Für den Fall der Heranziehung des Fonds für gemäß Abs. 9 eingegangene Haftungen hat der Bund dem Fonds die erforderlichen Mittel für die termingemäße Berichtigung der ihm hieraus erwachsenen Verpflichtungen zu überweisen.

(11) Wird der Fonds zu einer Haftung gemäß Abs. 9 herangezogen und hat der Bund gemäß Abs. 10 die erforderlichen Mittel bereitgestellt, so sind die dem Fonds gemäß § 1358 ABGB zufließenden Mittel dem Bund umgehend zu überweisen."

3. Im § 73 wird das Wort "Reservefonds" durch die Worte "Fonds der Arbeitsmarktverwaltung" ersetzt.

## A r t i k e l    I I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 408/1990 und der Kundmachung BGBl.Nr. 572/1990, wird wie folgt geändert:

In den §§ 28 Abs. 5, 36 Abs. 5 und 51 Abs. 1, 5 und 6 wird das Wort "Reservefonds" jeweils durch die Worte "Fonds der Arbeitsmarktverwaltung" ersetzt.

## A r t i k e l III

## Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 51 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sind die Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter für das Jahr 1992 zur Gänze aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten.

(2) Für das Jahr 1992 erhöht sich der gemäß § 60 Abs. 2 lit. b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu leistende Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Gesamtaufwand (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld im zweiten Lebensjahr des Kindes auf 100 vH. Darunter ist der Gesamtaufwand für Karenzurlaubsgeld ab dem 309. Kalendertag ab Beginn der jeweiligen Karenzurlaubsgeldbezüge bis zum Ende des Leistungsbezuges, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, bei Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung aber höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, zu verstehen.

(3) Die bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern beschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Arbeitnehmer des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (§ 64 AlVG) übernommen. Der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung tritt in die Rechte und Pflichten des Bundes als Arbeitgeber der bisher bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern beschäftigten Vertragsbediensteten ein. Bis zu einer Neuregelung gemäß § 64 Abs. 2 Z 2 AlVG gelten für die übernommenen Arbeitnehmer die bisher für sie maßgeblichen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere das Vertragsbedienstetengesetz, weiter. Ebenso gelten für die übernommenen Arbeitnehmer die Bestimmungen des Personalvertretungsrechtes bis 30.6.1993 weiter. Die vorstehenden Bestimmungen gelten weiters für neueintretende Bedienste.

(4) Wenn bis zum 30. Juni 1993 keine Dienst-, Besoldungs- und Pensionsordnung (§ 64 Abs. 2 Z 2 AlVG) erlassen ist, werden die

Arbeitnehmer des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung ab 1. Juli 1993 Vertragsbedienstete des Bundes.

(5) Dem Bundesrechenamt obliegt bis 30. Juni 1993 die Haushaltsverrechnung des Bundes sowie die Mitwirkung bei der Besoldung der im Abs. 3 genannten Personen und ab 1. Juli 1993 die Verrechnung des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung.

(6) Soweit der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung mit seinen Dienststellen (Landesarbeitsämter und Arbeitsämter) in bundeseigenen Gebäuden untergebracht ist, gelten diese Stellen als Bundesdienststellen.

(7) Der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung tritt in alle Rechte und Pflichten des Bundes, die dieser im Rahmen und für Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung eingegangen ist, in gleichem Umfang ein. Dies gilt insbesondere für bestehende Bestands-, Miet-, Pachtverträge und sonstige Verträge für Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung.

(8) Für das Jahr 1992 und das erste Halbjahr 1993 gilt abweichend vom § 64 Abs. 2 Z 6 AlVG der Voranschlag des Bundes.

## A r t i k e l   I V

## Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

## A r t i k e l   V

## Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich Abs. 2 der Übergangsbestimmungen;
2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich Abs. 6 der Übergangsbestimmungen;
3. der Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

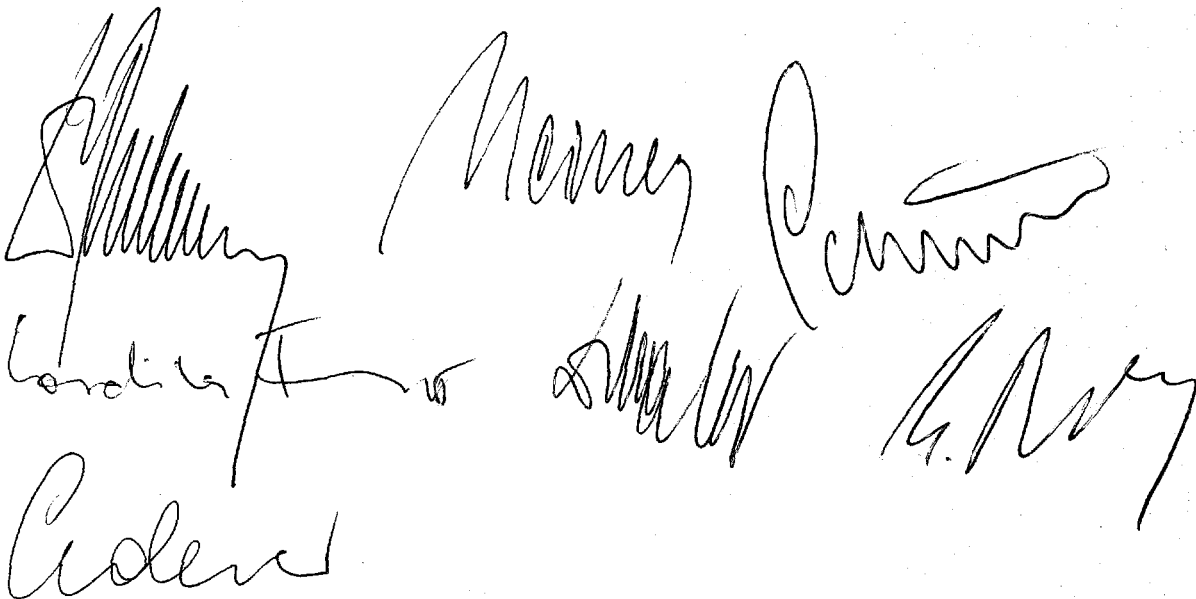


## B e g r ü n d u n g

Im Übereinkommen der Koalitionspartner im Zusammenhang mit dem Budget 1992 wurde vereinbart, daß der Reservefonds gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz mit 1.1.1992 Rechtspersönlichkeit und hinsichtlich der bisherigen Vertragsbediensteten der Arbeitsmarktverwaltung Arbeitgeberfunktion erhält.

Dementsprechend wurden die Bestimmungen über den Reservefonds geändert (siehe §§ 64 und 65), wobei die bisher geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Reservefonds in den neuen § 65, der die Rücklage regelt, übernommen wurden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.



Handwritten signatures of several individuals, including names like 'Cederer', 'H. R. R. R.', and 'G. R. R. R.'.